

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4827 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7116/1-Pr 1/88

2114 IAB

1988 -07- 12

zu 2158 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2158/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Freunde (2158/J), betreffend Strafverfahren gegen Dr. Sinowatz u.a. wegen falscher Beweisaussage, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Am 25.5.1988 hat im Bundesministerium für Justiz unter meinem Vorsitz eine Dienstbesprechung im Sinn des § 29 Abs.2 StAG stattgefunden, an der für das Bundesministerium für Justiz noch der Leiter der Sektion IV und der Leiter der Abteilung IV 2, für die Oberstaatsanwaltschaft Wien deren Leiter und zwei weitere Oberstaatsanwälte sowie für die Staatsanwaltschaft Wien deren Leiter und zwei weitere Staatsanwälte, darunter auch der in der Anfrage genannte Staatsanwalt Dr. Matousek, teilgenommen haben.

Ich habe mir im Rahmen dieser Dienstbesprechung über den Stand mehrerer anhängiger Strafsachen berichten lassen. Die Frage weiterer Anträge auf Grund des inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteils in der Strafsache gegen Ing. Alfred Worm ist dabei nicht zur Sprache gekommen.

Bei der Sitzung wurde deutlich, daß Staatsanwalt Dr. Matousek durch einige besonders schwierige und umfangreiche

- 2 -

Strafsachen überdurchschnittlich belastet ist. Es wurde daher beschlossen, ihn weitgehend von Aufgaben freizustellen, zu deren Erledigung es nicht der besonderen Sachkenntnisse bedarf, die Dr. Matousek in zusammenhängenden Strafsachen erworben hat. Es war selbstverständlich, daß ihm die weitere Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung gegen Dr. Kurt Ruso u.a. ebensowenig abgenommen werden konnte wie die weitere Bearbeitung zusammengehöriger Strafsachen. Hingegen schien es ohne weiteres möglich, ihn von anderen Sitzungsvertretungen und von der Bearbeitung von Strafsachen freizustellen, die mit den von ihm geführten Strafsachen in keinem Zusammenhang stehen.

Zur Prüfung, welche weiteren Anträge wegen Verdachtes der falschen Beweisaussage in der Strafsache gegen Ing. Alfred Worm zu stellen sind, bedarf es offenkundig nicht besonderer Sachkenntnisse, die Dr. Matousek in seinen Strafsachen gewonnen hat. Zu seiner Entlastung sollte sich daher ein anderer Sachbearbeiter dieser Strafsache annehmen. Eine Wiederzuteilung der erwähnten Einzelstrafsache an Staatsanwalt Dr. Matousek kommt daher nicht in Betracht.

8. Juli 1988

